

**Satzung  
der  
Garagengemeinschaft  
Leipzig Mockau-Ost e.V.**

**Garagengemeinschaft Leipzig Mockau-Ost e.V.**

**Vierzehn-Bäume-Weg 8**

**04357 Leipzig**

**Tel.: 0341 – 6020553**

**Fax : 0341 – 6005664**

**[www.garagenhof-leipzig.de](http://www.garagenhof-leipzig.de)**

## Inhalt

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck des Vereins .....	3
§ 3 Mitgliedschaft .....	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 5 Die Vereinsorgane .....	5
§ 6 Delegiertenvollversammlung (DVV) .....	5
§ 7 Delegiertenversammlung (DV) .....	7
§ 8 Der Vorstand .....	8
§ 9 Der Vereinsbeirat .....	9
§ 10 Die Leitung der Garagenhöfe .....	10
§ 11 Die Revisionskommission .....	10
§ 12 Vereinsordnungen .....	11
§ 13 Beschlussfassungen und Wahlen .....	11
§ 14 Protokolle .....	12
§ 15 Vergütungen für Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigungen .....	12
§ 16 Datenschutzrichtlinie .....	13
§ 17 Haftungsbeschränkungen .....	13
§ 18 Auflösung des Vereins .....	14
§ 19 Gültigkeit der Satzung .....	14

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen :

**Garagengemeinschaft Leipzig Mockau-Ost e.V.**

abgekürzt :

GG Leipzig Mockau-Ost e.V.

(2) Der Sitz des Vereins ist :

**04357 Leipzig , Vierzehn-Bäume-Weg 8**

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Registernummer :

**VR 2051**

eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Vereinszweck ist die Nutzung und Erhaltung des Garagenkomplexes auf den **Flurstücken 73 A und 77/5 der Stadt Leipzig Gemarkung Mockau**, auf dem sich die Garagen der Nutzer/Mitglieder, die Grundstücksbestandteile sowie Neben- und Funktionsanlagen wie Waschplätze, Elektro-, Beleuchtungs- und Druckluftanlagen, WC-Anlagen, Vereinsräume, Zaunanlagen, Verkehrsflächen einschließlich Entwässerungsanlagen für Regen und Abwasser sowie der Grünanlagen befinden.
- (2) Der Verein setzt sich die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und oder konfessionellen Gesichtspunkten, insbesondere den eigenen Vereinsmitgliedern, aber auch den Anliegern und den Bewohnern des Stadtteils, durch die Sicherung des ruhenden Verkehrs zu dienen.
- (3) Er nimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten Einfluss auf die Einhaltung des gesetzlichen Umweltschutzes insbesondere auf eine sinnvolle Kfz-Pflege, sowie der Pflege und Instandhaltung der baulichen und technischen Anlagen, die sich in der Zuständigkeit der Garagengemeinschaft befinden.
- (4) Der Verein ist somit selbstlos und entsprechend den Grundsätzen des § 21 BGB nicht wirtschaftlich tätig.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Mitglieder, die eine Vergütung durch den Verein erhalten, haben das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtstärkungsgesetz BGBL 2013 Teil I S.

- 556) und eigenverantwortlich die möglicherweise daraus resultierenden steuerlichen Konsequenzen zu beachten.
- (8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, die Satzung und Garagennutzungsordnung durch Unterschrift anerkennt, die für die Nutzung einer Garage notwendigen Leistungen erbracht hat.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste.

- (2) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch vertragliches Ausscheiden aus der Garagengemeinschaft;

b) durch Tod eines Mitgliedes;

c) durch die schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes;

d) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn

- die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und sonstige Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt werden,
- das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Insbesondere besteht kein Recht mehr auf die Nutzung der Gemeinschaftsanlagen des Garagenvereins.

Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Rechte der Mitglieder sind:

a) Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins entsprechend den Bedingungen der Satzung und der Garagenordnung;

b) Teilnahme an allen Versammlungen der Garagengemeinschaft ;

c) Stellungnahme zu allen Vorlagen, Anträgen und Anfragen;

d) Ausübung des Stimmrechtes bei Beschlussfassungen;

e) Teilnahme an der Wahl der Organe der Garagengemeinschaft bzw.

Kandidatur für die Wahl in die zu wählenden Organe

(2) Pflichten der Mitglieder sind:

- a) Einhaltung der mit der Vereinsatzung und Ordnungen verbindlichen Regelungen und Förderung des Vereinsinteresses,
- b) Information über die Beschlüsse des Vorstandes, die im Schaukasten veröffentlicht werden,
- c) Erfüllung der Beschlüsse des Vorstandes,
- d) Gewährung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit des Objektes,
- e) Erbringung von Arbeitsleistungen zur Werterhaltung je genutzter Garage,
- f) Entrichtung folgender finanziellen Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegierten der Garagenhöfe beschlossen wird und in der Finanzordnung detailliert sind:

- die Aufnahmegebühr,
- der jährliche Mitgliedsbeitrag,
- Pacht-/Mietzahlungen gemäß den Festlegungen der Stadt Leipzig,
- Ausgleichszahlungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen je genutzter Garage,
- anteilige Kosten je genutzter Garage aus dem Betrieb der Gemeinschafts-einrichtungen für Pflege, Instandhaltung, Ver- und Entsorgung, Versicherung u.a.,
- Umlage je genutzter Garage zur Deckung eines möglichen außerplanmäßigen Finanzbedarfes über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, deren Erhebung die Delegiertenversammlung zu beschließen hat.

## **§ 5 Die Vereinsorgane**

**Die Vereinsorgane sind :**

- die Delegiertenvollversammlung (DVV)
- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Vorstand
- der Vereinsbeirat
- die Leitungen der Garagenhöfe
- die Revisionskommission

## **§ 6 Delegiertenvollversammlung (DVV)**

(1) Die Delegiertenvollversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die Delegiertenvollversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahmen des Berichtes des Vorstandes über die zurückliegende Legislaturperiode, einschließlich der Hauptkennziffern der Bilanz und des Berichtes der Revisionskommission,
2. Diskussion und Bestätigung der vom Vorstand vorgelegten Konzepte

- (einschließlich Satzungsänderungen oder Ergänzungen) und Aufgaben zur weiteren Entwicklung des Vereins,
3. Beschlussfassungen bei erforderlicher Erhöhung der Werterhaltungs- und der Vereinskosten,
  4. Auf Empfehlung der RVK, Entlastung des Vorstandes für das abgeschlossene Geschäftsjahr,
  5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  6. Wahl des Beirates
  7. Wahl der Revisionskommission,
- (3) Die Delegiertenvollversammlung ist jedes Jahr durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Delegierten als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen zu übergeben.
- (4) Die Delegiertenvollversammlung wird auf der Basis gewählter Delegierter durchgeführt. Als Delegiertenschlüssel gilt: 10 Delegierter pro Garagenhof.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Delegiertenvollversammlung in der Geschäftsstelle oder vor Eröffnung der Versammlung beim Versammlungsleiter eine schriftliche Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Delegiertenvollversammlung hat darüber zu beschließen.
- (6) Eine außerordentliche Delegiertenvollversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand im Interesse des Vereins einen entsprechenden Beschluss fasst oder ein Drittel der Mitglieder beziehungsweise drei Viertel der Delegierten dieses schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangen.
- (7) Zur Leitung der Delegiertenvollversammlung benennt der Vorstand einen Versammlungsleiter.
- (8) Die Delegiertenvollversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für Beschlüsse zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten erschienen und noch anwesend sind. Liegt Beschlussfähigkeit nicht vor, ist eine erneute Delegiertenvollversammlung sofort einzuberufen, die im direkten Anschluss stattfindet. Hierauf wird in dem Einladungsschreiben zur Delegiertenvollversammlung gesondert hingewiesen. Beschlussfähig ist diese Delegiertenvollversammlung dann durch die anwesenden Delegierten. Dieses gilt für Beschlüsse zur Satzungsänderungen nur, wenn mindestens ein Drittel der gewählten Delegierten anwesend sind.

Über Beschlüsse der Delegiertenvollversammlung ist einzeln abzustimmen.

Alle Mitglieder des Vereins sind schriftlich über die Beschlüsse zu informieren.

- (9) Über die Delegiertenvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 7 Delegiertenversammlung (DV)**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist ausschließlich zuständig für die Belange des jeweiligen Garagenhofes im Rahmen der Satzung des Vereins.

- (2) Jedes Mitglied kann Delegierter werden. Die Wahl der Delegierten erfolgt als Personenwahl eigenständig durch die Mitglieder der Garagenhöfe im vereinfachten Wahlverfahren.

- (3) Die Delegiertenversammlungen der einzelnen Garagenhöfe haben folgende Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder der Hofleitung,
2. Entgegennahmen des Berichtes der Hofleitung über die zurückliegende Legislaturperiode,
3. Diskussion und Bestätigung der von der Hofleitung vorgelegten Planung für den jeweiligen Hof und das Folgejahr,
4. Entlastung der Mitglieder Hofleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr,
5. Vorschläge zur Beschlussfassungen durch die Delegiertenvollversammlung bzw. den Vorstand zu folgenden Regelungen:

- Beiträge
- Aufnahmegebühren
- Stundenverrechnungssätze
- Dienstleistungspflichten / Betriebskosten
- Erhebung einer Umlage zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfes über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus
- Satzung und Ordnungen

- (3) Die Delegiertenversammlung ist jedes Jahr durch die Hofleitung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Delegierten als zugegangen, wenn es an die der Hofleitung zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen zu übergeben.

- (4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn die Hofleitung im Interesse des Hofes/Vereins einen entsprechenden Beschluss fasst oder ein Drittel der Vereinsmitglieder des jeweiligen Garagenhofes beziehungsweise drei Viertel der Delegierten dieses schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangen.

- (5) Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem jeweiligen Leiter des Garagenhofes.
- (6) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins und die Geschäftsführung nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck und damit die Vereinsinteressen erfordern. Er regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins besteht aus drei Personen,

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- dem/der 1. Stellvertreter/-in (der/die Hofleiter/in eines der 3 Garagenhöfe in Personalunion),
- dem/der 1. Schatzmeister/-in (der/die Schatzmeister/-in eines der 3 Garagenhöfe in Personalunion)

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Zum erweiterten Vorstand zählen im Innenverhältnis außerdem weitere Mitglieder:
  - den/der Leitern/-innen der 3 Garagenhöfe,
  - den Schatzmeistern/-innen der 3 Garagenhöfe.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und deren Leiter in den Vorstand berufen.

- (3) Im Innenverhältnis werden die Beschlüsse von dem erweiterten Vorstand getroffen, im Außenverhältnis jedoch nur von dem vertretungsberechtigten Vorstand (im Sinne des BGB) verantwortet und umgesetzt.
- (4) Vertretung nach § 26 BGB

Gem. § 8 der Satzung vertreten jeweils zwei der in § 8 (1) genannten Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.



- (5) Der Vorstand wählt aus den Leitern/innen der Garagenhöfe den/die Vertreter/in des/der 1. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand wählt aus den Schatzmeistern/innen der Garagenhöfe den/die Vertreter/in des/der 1. Schatzmeisters/in.
- (7) Doppelfunktionen sind möglich.
- (8) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
- (9) Der Vorstandes bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- (10) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes kann auf eigenen Antrag oder Abwahl durch Beschluss der DVV enden.
- (11) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung erstreckt sich auf die restliche Amtszeit und wird mit der regulären Wahl anlässlich der nächsten DVV hinfällig.
- (12) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Vorstandsmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern, treten nachrückende Vorstandsmitglieder in das Amt des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 9 Der Vereinsbeirat**

Der Beirat steht der Delegiertenversammlung und dem Vorstand bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke als beratendes Gremium zur Seite.

- (1) Der Vereinsbeirat setzt sich aus jeweils einem Vertreter der 3 Garagenhöfe zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsbeirates müssen Mitglieder der Garagengemeinschaft und natürliche Personen sein.
- (3) Mitglieder des Vereinsbeirates können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied oder in einem anderen Organ des Vereins tätig sein.
- (4) Der Beirat konstituiert sich und wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden des Beirates.
- (5) Die Mitglieder des Beirates werden für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann ein neu zu wählendes Mitglied aus dem Garagenhof kooptiert werden, der im Vereinsbeirat nicht mehr vertreten ist.
- (7) Weitere Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 10 Die Leitungen der Garagenhöfe**

- (1) Jede Hofleitung setzt sich zusammen aus :
  - dem Hofleiter
  - dem Stellvertreter
  - dem Schatzmeister
  - den Einsatzleitern/innen bzw. den Zeilenverantwortlichen
- (2) Die Hofleitung wird von der DV des jeweiligen Hofes für die Dauer von 4 Jahren gewählt
- (3) Die Hofleitungen entscheiden über alle den jeweiligen Garagenhof betreffenden Fragen und Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand selbständig und eigenverantwortlich. Die Gesamtinteressen des Vereins stehen dabei stets über denen des Garagenhofes.
- (4) Die Hofleitungen sind in ihren Entscheidungen an die Vereinssatzung, die Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse der DVV, der DV und des Vorstandes gebunden.
- (5) Die Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr erfolgt jährlich durch die DV
- (6) Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 11 Die Revisionskommission (RK)**

- (1) Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die DV der Höfe wählen jeweils ein Mitglied für die Dauer von vier Jahren parallel zu den Wahlen der Hofleitungen in die RK. Die gewählten Mitglieder der RK bestimmen aus ihren Reihen den Leiter der RK. Scheidet ein Mitglied der Revisionskommission durch Tod oder auf Antrag aus, so kann ein Mitglied aus dem Garagenhof nach Neuwahl durch die DV kooptiert werden, der in der Revisionskommission nicht mehr vertreten ist.
- (2) Die Prüfung durch die RK findet im Verein einmal jährlich statt. Durch die Überprüfung des Wirtschafts- und Zahlungsverkehrs werden die Integrität des Vereins und das Vertrauen der Mitglieder in den Vorstand gewährleistet. Als Mitglieder der RK kommen nur qualifizierte Mitglieder in Betracht, die kein Vorstandsamt bekleiden und auch keinem anderen, zu kontrollierendem Organ des Vereins angehören. Um Ihre Aufgaben zu erfüllen, sind die Mitglieder der RK berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Sie haben außerdem ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht.

Konkret hat die RK folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
- Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
- Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind
- Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
- Prüfung des Vereinsvermögens hinsichtlich der richtigen und vollständigen

- Erfassung der Vermögensgegenstände
- Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.

Der Bericht der RK ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes. Elementare Pflicht der RK ist es, der Delegiertenvollversammlung jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen. Die Revisionen sind zu protokollieren.

Die Berichterstattung erfolgt an die Delegiertenvollversammlung.

## **§ 12 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.  
Die Vereinsordnungen dürfen nicht der Satzung widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen werden folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen :
  1. Geschäftsordnung
  2. Finanzordnung
  3. Garagenordnung
  4. Wahlordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden.  
Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## **§ 13 Beschlussfassungen und Wahlen**

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 75 % der zur DVV erschienen Mitglieder erforderlich.

- (4) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 75 % der zur DVV erschienen Mitglieder erforderlich.
- (5) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (6) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl durch die DVV oder durch die DV oder der Annahme der Wahl neu gewählter Nachfolger im Amt und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode, dem Rücktritt, der Abberufung.
- (7) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (8) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (9) Bei der Wahl abwesender Kandidaten können diese nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Kandidatur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

#### **§ 14 Protokolle**

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der DVV und können innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über den Einwand und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

#### **§ 15 Vergütungen für Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Vergütung von Vereinstätigkeit ist in angemessener Weise und im rechtlichen Rahmen zulässig.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinsarbeit nach (2) trifft die DVV. Gleiches gilt für die Festlegung der dafür zu erledigenden Aufgaben und eine eventuelle zeitliche Begrenzung.
- (4) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670

BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

- (5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes festgesetzt werden. Näheres ist in der Finanzordnung zu regeln.

## **§ 16 Datenschutzrichtlinie**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Sollte sich eine weitere Ausgestaltung zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung oder Veränderung ergeben, erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenvollversammlung (DVV) beschlossen wird.

## **§ 17 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs.(1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz Ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Delegiertenvollversammlung (DVV) beschlossen werden.
- (2) In der Versammlung müssen mindestens 75 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Delegiertenvollversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80 Prozent der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die DVV nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung (oder Aufhebung) des Vereins oder bei Wegfall des Zweckes haben die Liquidatoren die laufenden Geschäfte zu beenden, offene Forderungen einzuziehen, das verbliebene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen, eventuelle Gläubiger zu befriedigen und den verbleibenden Überschuss zu gleichen Teilen den Vereinsmitgliedern auszuzahlen.
- (6) Der Vermögensüberschuss bzw. der an die Mitglieder zu gleichen Teilen auszuzahlende Anteil darf nicht vor Ablauf eines Jahres an die Vereinsmitglieder ausgezahlt werden.

## **§ 19 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliedervollversammlung am 07.09.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.